

Gültig ab 4. Februar 2019

I Allgemeine Geschäftsbedingungen ZEV



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1.	Zweck und Geltungsbereich	4
1.2.	Leistungserbringung durch die Werke	4
2.	Eigenverbrauchsgemeinschaft	4
2.1.	Zulässigkeit der Eigenverbrauchsgemeinschaft	4
2.2.	Teilnahme von Mietern und Pächtern	4
2.3.	Messinfrastruktur	4
2.4.	Änderungen an der Eigenverbrauchsgemeinschaft	5
2.5.	Installations-Kontrolle Verantwortung und Nachweis	5
3.	Vergütung und Zahlungsbedingungen	5
3.1.	Zahlungsfristen	5
3.2.	Zahlungsverzug und Betreibung	5
3.3.	Unterbrechung Leistungserstellung und Rücktritt vom Vertrag	6
4.	Installations- und Rückbaukosten	6
4.1.	Neuanschlüsse	6
4.2.	Bestehende Anschlüsse	6
4.3.	Reaktivierung Netzanschluss	7
4.4.	Kostentragung Anschlüsse innerhalb der ZEV	7
5.	Abrechnungs- und Inkassomandat im [Dienstleistungsvertrag ZEV]	7
5.1.	Abrechnungsmandat, Inkassomandat- und -Vollmacht	7
5.2.	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	7
5.3.	Zahlungsfristen	7
5.4.	Zahlungsverzug und Betreibung	7
5.5.	Sicherstellung und Vorinkassomassnahmen	8
5.6.	Verantwortung Kundschaft	8
5.7.	Entschädigung der Werke	8
6.	Haftung der Werke	8
7.	Datenschutz und Datenaustausch	9
8.	Weitere Bestimmungen für [Dienstleistungsvertrag ZEV]	9
8.1.	Vertragsabschluss	9
8.2.	Vertragsdauer	9
8.3.	Rechtsnachfolge	9
9.	Schlussbestimmungen	10
9.1.	Schriftform	10
9.2.	Unwirksamkeit und Ersatzbestimmungen	10

9.3.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
9.4.	Änderungen an den AGB ZEV	10

ZEV ist die Abkürzung für den Zusammenschluss zu Eigenverbrauchsgemeinschaften.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ZEV wurden vom Gemeinderat Horgen am 04.02.2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ZEV (nachfolgend AGB ZEV) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Werken der Politischen Gemeinde Horgen (nachfolgend Werke) und dem Kunden (nachfolgend Kundschaft) genannt.

Die Kundschaft verantwortet den Zusammenschluss zur Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachfolgend ZEV). Die ZEV ist ein Zusammenschluss von mehreren Mitgliedern (nachfolgend ZEV-Mitglied(er)), welche Mieter, Pächter, Stockwerkseigentümer oder Grundeigentümer sein können. Die AGB ZEV regelt Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit den ZEV-Mitgliedern in Bezug auf die ZEV.

Die AGB ZEV sind integraler Bestandteil eines zwischen der Kundschaft und den Werken im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauchsgemeinschaften abgeschlossenen Vertrags. Sie gelten auch ohne speziellen Hinweis.

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Gegenstand der AGB ZEV ist die Anmeldung von ZEV im Versorgungsgebiet der Werke und die Erbringungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch die Werke für die Kundschaft. Sie bilden die Grundlage für die Angebote [Anmeldung ZEV] und [Dienstleistungsvertrag ZEV]. Energielieferung und die Einspeisevergütung für die Kundschaft sind nicht Gegenstand der vorliegenden AGB ZEV.

1.2. Leistungserbringung durch die Werke

Die Werke erbringt die im [Dienstleistungsvertrag ZEV] und/oder [Anmeldung ZEV] vereinbarten Leistungen gegenüber der Kundschaft. Die Werke sind berechtigt, Dritte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einzubeziehen.

2. Eigenverbrauchsgemeinschaft

2.1. Zulässigkeit der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Die ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens zehn Prozent der Anschlussleistung der ZEV liegt. Die Kundschaft leistet für die Zulässigkeit Gewähr.

2.2. Teilnahme von Mietern und Pächtern

Mieter und Pächter haben das Recht sich bei der Einführung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft gegen die Teilnahme an der ZEV zu entscheiden. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung gegen die Teilnahme an der ZEV entschieden haben, werden nicht von [Anmeldung ZEV] und [Dienstleistungsvertrag ZEV] abgedeckt. Die Kundschaft leistet für die Korrektheit Gewähr.

2.3. Messinfrastruktur

Bei der [Anmeldung ZEV] liefern die Werke den Hauptzähler des Zusammenschlusses. Jegliche Unterzähler sind in der Verantwortung der Kundschaft. Es gelten die übergeordneten

Bestimmungen (insbesondere die Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV)).

Bei dem [Dienstleistungsvertrag ZEV] liefern und installieren die Werke die notwendigen Zähler innerhalb der ZEV und legen die zum Einsatz kommenden Kommunikationsleitungen fest.

Die Kundschaft ist in beiden Fällen für eine geeignete und korrekt angeordnete Mess- und Kommunikationsinfrastruktur innerhalb der ZEV verantwortlich, insbesondere für das Schema der Elektroinstallationen. Die geeignete und korrekt angeordnete Messinfrastruktur ist die Grundlage für die Erbringung des [Dienstleistungsvertrag ZEV] und wird von den Werken geprüft.

Die Werke haften nicht für Schäden aufgrund von nicht oder nicht korrekt erbrachter Dienstleistungen als Folge von ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur. Dies gilt insbesondere, wenn nach Vertragsabschluss durch die Kundschaft die Messinfrastruktur geändert wurde.

2.4. Änderungen an der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Die Kundschaft teilt den Werken unverzüglich den Wechsel von ZEV-Mitgliedern sowie einen Wechsel des Vertreters der ZEV mit. Die Kundschaft haftet für Schäden, welche den Werken wegen Missachtung der Mitteilungspflicht entstehen und schuldet die Forderungen gegenüber der ausscheidenden Partei.

2.5. Installations-Kontrolle Verantwortung und Nachweis

Gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) ist der Eigentümer einer elektrischen Installation für deren regelmässige Kontrolle verantwortlich.

Die Kundschaft übernimmt in Absprache mit den Eigentümern die Rechte und Pflichten für Elektroinstallationen, oder setzt hierfür einen Vertreter ein. Die Kundschaft oder deren Vertreter ist für Kontrollaufforderungen und den Nachweis der Kontrollen nach NIV verantwortlich.

Die Zustellung der Kontrollaufforderung erfolgt durch die Werke ausschliesslich an die Kundschaft oder deren Vertreter.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung der Aufwände der Werke durch die Kundschaft für die Dienstleistungserbringung ist im [Dienstleistungsvertrag ZEV] geregelt. Alle Kosten und Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer aufgeführt.

3.1. Zahlungsfristen

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

3.2. Zahlungsverzug und Betreuung

Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.

Ist die Kundschaft mit der Zahlung länger als 40 Tage in Verzug, so können die Werke nach Ansetzen einer letzten schriftlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen, verbunden mit einer schriftlichen Androhung, die Dienstleistungserbringung einstellen.

In diesem Fall stehen den Werken für die von der Kundschaft nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in eben dieser Höhe zu. Alle Kosten, welche den Werken entstehen, gehen zulasten der Kundschaft.

Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.3. Unterbrechung Leistungserstellung und Rücktritt vom Vertrag

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige sind die Werke berechtigt, die Dienstleistungserbringung einzustellen und vom [Dienstleistungsvertrag ZEV] zurückzutreten.

4. Installations- und Rückbaukosten

4.1. Neuanschlüsse

Für alle Neuanschlüsse muss die [Anmeldung ZEV] mindestens 3 Monate im Voraus, spätestens jedoch mit dem Anschlussgesuch an die Werke erfolgen.

Die Kosten für den Netzanschluss werden von der Kundschaft bzw. von den ZEV-Mitgliedern mit Stockwerks- und Grundeigentum getragen.

4.2. Bestehende Anschlüsse

Die Kundschaft meldet den Werken die Gründung einer ZEV spätestens 3 Monate im Voraus. Der Beitritt von weiteren ZEV-Mitgliedern in die bestehende ZEV wird spätestens 3 Monate im Voraus von der Kundschaft gemeldet.

Die Kundschaft reicht bei den Werken ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige ein. Diese muss durch die Werke genehmigt werden. Dabei definieren die Werke die folgenden Inhalte und berücksichtigen dabei die Interessen der Kundschaft: Grösse Netzanschluss, Verknüpfungspunkt sowie Hausanschlusspunkt.

Alle an der ZEV beteiligten Grundeigentümer müssen ihren Netzzugang spätestens 3 Monate im Voraus schriftlich bei den Werken kündigen. Die Werke informieren die Kundschaft und alle Grundeigentümer über den Rückbau (Zeitpunkt und Umfang).

Gemäss StromVV Art. 3 übernimmt/übernehmen der/die Grundeigentümer die Aufwände von den Werken für Rückbau und Umbau.

- I. die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) und Umbau des Netzanschlusses;
- II. die seitens der Werke noch nicht abbeschriebenen Kosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt);
- III. die noch nicht abbeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, die für das Einrichten des betreffenden Netzanschlusses erforderlich waren, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt wurden.

Die Werke bestimmen die durch den Umbau/Rückbau betroffenen Anlagen und ermittelt die regulatorischen Restwerte unter Berücksichtigung der geleisteten Netzanschlussbeiträge. Die Werke stellen oben genannte Positionen an die Grundeigentümer in Rechnung.

4.3. Reaktivierung Netzanschluss

Wird die ZEV teilweise oder komplett zurückgebaut und der ursprüngliche Netzanschluss wiederhergestellt, so wird dies wie ein Neuanschluss behandelt. Es gelten die Regelungen aus dem Stromversorgungsreglement.

4.4. Kostentragung Anschlüsse innerhalb der ZEV

Aufwände innerhalb der ZEV, wie Neuverkabelungen und Messinstallationen, welche nicht in der Verantwortung von den Werken liegen, gehen zu Lasten des/der Grundeigentümer.

5. Abrechnungs- und Inkassomandat im [Dienstleistungsvertrag ZEV]

Abschnitt 5 ist ausschliesslich für Kundschaft mit [Dienstleistungsvertrag ZEV] relevant.

5.1. Abrechnungsmandat, Inkassomandat- und -Vollmacht

Mit dem [Dienstleistungsvertrag ZEV] erteilt die Kundschaft den Werken das Abrechnungs- und Inkassomandat für die ZEV.

Die Werke stellen im Rahmen des [Dienstleistungsvertrag ZEV] nach Ablesen der Messeinrichtung individuelle Rechnungen an die ZEV-Mitglieder.

Die Werke fordern gemäss [Dienstleistungsvertrag ZEV] die Forderungen der Kundschaft aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft gegenüber den ZEV-Mitgliedern ein. Die Kundschaft erteilt den Werken das Mandat und die Vollmacht zur Durchsetzung der Forderung mittels geeigneten Inkassomassnahmen.

5.2. Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Die ZEV-Mitglieder haben die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden sind, haben sie innert einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern.

Bei Beanstandung der Energiemessung sind die ZEV-Mitglieder nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Die Werke sind nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die Kundschaft berechtigt, die Leistungen der bestehenden Vereinbarungen vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. Zahlungsfristen

Rechnungen an ZEV-Mitglieder sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

5.4. Zahlungsverzug und Betreuung

Säumige ZEV-Mitglieder erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen kann in Absprache mit der Kundschaft das Betreibungsverfahren eingeleitet werden.

Ist das ZEV-Mitglied mit der Zahlung länger als 40 Tage in Verzug, so können die Werke nach Ansetzen einer letzten schriftlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen weitere Inkassomassnahmen einleiten.

In diesem Fall stehen den Werken für die vom ZEV-Mitglied nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in eben dieser Höhe zu. Alle Kosten, welche den Werken entstehen, gehen zulasten des ZEV-Mitglieds.

Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5. Sicherstellung und Vorinkassomassnahmen

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines ZEV-Mitglieds bestehen, können die Werke von dem ZEV-Mitglied angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, Vorinkassozähler einbauen, SmartMeter in Prepaymodus umstellen, Stromlieferung einstellen oder wöchentlich Rechnung stellen. Vorinkassozähler können von den Werken so eingestellt werden, dass die Installationskosten und ein angemessener Teil der zu leistenden Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus der Energielieferung sowie Abgaben und Gebühren übrigbleibt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des ZEV-Mitglieds.

5.6. Verantwortung Kundschaft

Die Kundschaft hat die Pflicht, die ZEV-Mitglieder über Inkassovollmacht und Massnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Kundschaft stellt den Zutritt von den Werken zu den Liegenschaften zwecks Durchsetzung der Inkassomassnahmen sicher. Bei Unterlassung, haftet die Kundschaft für daraus resultierende Ausfälle, welche den Werken entstehen.

5.7. Entschädigung der Werke

Bleibt ein säumiges ZEV-Mitglied trotz geeigneter Inkassomassnahmen durch die Werke die Entschädigungen und Kosten schuldig, so werden die Werke Entschädigung und Kosten von der Kundschaft mit der Abrechnung von [Dienstleistungsvertrag ZEV] einfordern.

6. Haftung der Werke

Die Werke haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Norm EN 50160. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Kundschaft hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihr aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe, aus Datenverlusten sowie aus Mangelfolgeschäden erwächst, sofern nicht mindestens grobfahrlässig fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache nachgewiesen wird.

Eine Haftung seitens der Werke ist zudem ausgeschlossen für Schäden, welche aufgrund der Nichterfüllung der Kundschaft von ihren gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten entstehen.

7. Datenschutz und Datenaustausch

Die Werke und die Kundschaft nutzen und verarbeiten die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz, soweit diese zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Dienstleistungserbringung durch die Werke notwendig sind.

Die Werke sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Die Werke dürfen ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Die Kundschaft erklärt hierzu ihr Einverständnis. Die Werke schliessen jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

Im Fall des [Dienstleistungsvertrag ZEV] verarbeiten die Werke die Daten der betroffenen Grundeigentümer, Mieter und Pächter zur Erfüllung der Verwaltung, Abrechnung mit personalisierten Rechnungen und Abwicklung von Inkasso.

Die Werke werden die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Vertragspartner über neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren, dazu werden die Daten bearbeitet. Die Kundschaft bestätigt, dass die ZEV-Mitglieder über die Datenverarbeitung und Datenbearbeitung informiert worden sind, mit dieser einverstanden sind und die vorliegenden AGB ZEV von der Kundschaft erhalten haben.

8. Weitere Bestimmungen für [Dienstleistungsvertrag ZEV]

Die «weiteren Bestimmungen» in Abschnitt 8 gelten ausschliesslich für Kundschaft mit einem [Dienstleistungsvertrag ZEV].

8.1. Vertragsabschluss

Die Werke prüfen die Eignung der Liegenschaft(en) für die Erbringung des [Dienstleistungsvertrag ZEV], nach Unterzeichnung durch die Kundschaft. Die Werke informieren die Kundschaft über Mängel. Der [Dienstleistungsvertrag ZEV] tritt erst mit der Bestätigung durch die Werke in Kraft.

8.2. Vertragsdauer

Der [Dienstleistungsvertrag ZEV] verlängert sich automatisch jährlich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf das Ende eines Kalenderjahres und bedarf der Schriftform.

8.3. Rechtsnachfolge

Die Kundschaft und die Werke sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den [Dienstleistungsvertrag ZEV] zu erfüllen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Schriftform

Änderungen und Nachträge an [Dienstleistungsvertrag ZEV] oder [Anmeldung ZEV] sowie an der ZEV bedürfen der Schriftform.

9.2. Unwirksamkeit und Ersatzbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB vor.

Anstelle von unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine rechtsgültige Regelung, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Füllen etwaiger Regelungslücken.

9.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht. Horgen gilt als Gerichtsstand.

9.4. Änderungen an den AGB ZEV

Die Werke sind berechtigt, die AGB ZEV anzupassen, sofern die Interessen der Kundschaft angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AGB ZEV werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern die Kundschaft nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch erhebt. Erhebt die Kundschaft Widerspruch, entscheiden die Parteien gemeinsam, ob und in welchem Umfang die bestehenden AGB ZEV weitergelten sollen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Gemeindewerke Horgen
28. Januar 2019